

# Ländliche Bodenordnung im Kontext der integrierten ländlichen Entwicklung

---

Die ländlichen Neuordnungsmaßnahmen, d. h. vor allem Bodenordnung, aber auch Dorferneuerung und Wegebau, tragen maßgeblich zum Ausbau der Infrastrukturen und damit zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum bei. Seit 2004 sind die investiven Maßnahmen mit der ehemaligen agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) und deren Umsetzungsbegleitung zum neuen Förderungsgrundsatz der „integrierten ländlichen Entwicklung“ (ILE) in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zusammengefasst. Der Beitrag führt in die GAK als dem zentralen Instrument zur Finanzierung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung ein und stellt den neuen strategischen Ansatz der ILE näher vor. Dabei wird die Schlüsselrolle der ländlichen Bodenordnung deutlich.

---

## Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern sowie die finanziellen Zuständigkeiten im Grundgesetz (GG vom 23. Mai 1949, BGBl. I S. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des GG vom 28. Aug. 2006, BGBl. I S. 2034) geregelt. Nach Art. 83 GG führen die Länder neben ihren Gesetzen grundsätzlich auch die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Somit sind sie mit Ausnahme besonders geregelter Bereiche für die Durchführung der staatlichen Aufgaben zuständig. Bezüglich der Finanzierung legt Art. 104 a Abs. 1 GG weiter fest, dass Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Das heißt, dass die Länder, soweit sie für die Durchführung der staatlichen Aufgaben zuständig sind,

auch die volle Finanzierungslast zu tragen haben. Hierfür steht ihnen gemäß Art. 106 GG wiederum ein bestimmter Teil des Steueraufkommens zu.

Nach diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben sind die Bundesländer auch für die Agrarstrukturpolitik allein zuständig und hätten deren Finanzierung selbst zu tragen. Da die Länder neben einer unterschiedlichen Finanzkraft auch abweichende agrarpolitische Vorstellungen haben und bundesgesetzliche Regelungen für die Förderung der Agrarstruktur fehlen, würde dieses System zu großen Disparitäten in der agrarstrukturellen Entwicklung führen. Damit wäre wiederum der Verfassungsauftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu schaffen [hierzu ausführlich THIEMANN 2006], erheblich gefährdet. Aus diesem Grund hat der Verfassungsgeber schon 1969 mit der

Einfügung von Art. 91 a in das Grundgesetz festlegt, dass die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes eine Aufgabe darstellt, die für die Gesamtheit des Staates von besonderer Bedeutung ist und eine Mitwirkung des Bundes sowohl in Form einer finanziellen Beteiligung von mindestens 50 % als auch einer gemeinsamen Rahmenplanung erforderlich macht. Die näheren Einzelheiten sollen einfachgesetzlich geregelt werden, was durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) geschehen ist, welches am 1. Januar 1970 in Kraft trat.

### **Grundzüge der Gemeinschaftsaufgabe**

Das GAKG (heute in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998, BGBl. I S. 1055, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002, BGBl. I S. 1527) wurde mehrmals geändert, um den sich wandelnden Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft und den notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume Rechnung zu tragen. Heute stellt die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ das zentrale Instrument der nationalen Agrarstrukturpolitik dar und bildet die inhaltliche und finanzielle Grundlage für die Strukturförderung aus dem Landwirtschaftsfond der Europäischen Union. Ziel der GAK ist es, neben der Verbesserung des Küstenschutzes „eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GAKG).

Dazu können nach § 1 GAKG folgende Maßnahmen einschließlich der dazu notwendigen Vorplanungen unterstützt werden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
  - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (einzelbetriebliche Investitionsförderung),
  - b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (Agrarumweltmaßnahmen),
  - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile (Ausgleichszulage),
  - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind (Dorferneuerung, Wegebau, etc.),
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungs- (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG),
3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
4. wasserwirtschaftliche und kulturbau-technische Maßnahmen,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur (Absatz und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Vertrieb der Produkte).

Die Beteiligung des Bundes an den Fördermitteln beträgt in der Regel 60 %, beim Küstenschutz 70 % und bei Maßnahmen, die aus Mitteln der fakultativen Modulation von EU-Direktzahlungen finanziert werden, 80 % (§ 10 Abs. 1 GAKG).

Die skizzierten Vorgaben bilden die Grundlage für die Erarbeitung eines gemeinsamen Rahmenplanes. Dieser ist nach §§ 4 und 5 GAKG für einen 4-jährigen Zeitraum aufzustellen und jedes Jahr zu überprüfen sowie den aktuellen Entwicklungen anzupassen und fortzuführen.

Für die Planung bilden die Bundesregierung und die Länder einen gemeinsamen Planungsausschuss, den so genannten PLANAK. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) als Vorsitzender, der Bundesfinanzminister und die sechzehn Agrarminister der Länder an. Entschieden wird mit qualifizierter Mehrheit, indem der Bund 16 Stimmen und jedes Land eine Stimme hat und Beschlüsse nur mit den Stimmen des Bundes (16) und der Mehrheit der Stimmen der Länder (mindestens 9) gefasst werden können (§ 6 GAKG). Hierdurch können Änderungen nur mit dem Bund als größtem Geldgeber beschlossen werden. Auf der anderen Seite ist insbesondere bei der Fortschreibung der Förderungsgrundsätze eine überwiegende Zustimmung der Länder sichergestellt, weil der Bund nicht gegen die Mehrheit der Länder entscheiden kann.

Rechtssystematisch stellt der GAK-Rahmenplan eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern dar. Diese Form der untergesetzlichen Regelung ermöglicht ein schnelles Reagieren auf Veränderungen und große Flexibilität. Der eigentliche Abstimmungsprozess erfolgt überwiegend auf Referentenebene in einem dreistufigen Verfahren:

- Abstimmung der Vorschläge zur Anpassung des Rahmenplans für die einzelnen Förderbereiche durch die jeweiligen Fachreferenten von Bund und Ländern,

- übergreifende Finanzplanung (Umfang und Verteilung der Bundes- und Landesmittel) durch die Haushalts- und Koordinierungsreferenten von Bund und Ländern,
- Erörterung offener Fragen auf Staatssekretärserebene (Unterausschuss des PLANAK) und Entscheidung strittiger Punkte auf Ministerebene (PLANAK).

Der vorletzte Rahmenplan 2006 bis 2009 ist als Bundestagsdrucksache 16/2522 vom 4. Sept. 2006 veröffentlicht. Der aktuelle Rahmenplan 2007 bis 2010 steht als BT-Drucksache 16/5324 vom 15. Mai 2007 zur Verfügung, in der die Änderungen kursiv hervorgehoben sind. Der Rahmenplan 2007 bis 2010 bildet zudem die Grundlage für die Förderung der ländlichen Entwicklung in der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 nach der sog. ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. Sept. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ABl. EG Nr. L 277 S. 1)). Hierauf soll nicht weiter eingegangen, sondern das deutsche Modell zur Finanzierung der ländlichen Entwicklung weiter betrachtet werden.

Nach kontroverser Diskussion in der Föderalismuskommission von Bundesrat und Bundestag über die Entflechtung der Mischfinanzierungen ist in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung vom 18. Nov. 2005 (Ziffer 8.1, S. 70) die Fortführung der GAK vereinbart worden. Inzwischen sind sich Bund und Länder einig, die Grundkonzeption der GAK-Maßnahmen beizubehalten (vgl. Fassung von Art. 91 a GG im o. g. Gesetz zur Änderung des GG und BR-Drucksache 178/06 bzw. BT-Drucksache 16/813, beide vom 7. März 2006). Trotz alledem unterliegen gerade die Maßnahmen zur Entwicklung

der ländlichen Räume einer intensiven Diskussion in Hinblick auf die Ausrichtung und Intensität der Förderung.

## **Die investiven Instrumente zur Landentwicklung in der GAK**

Schon 2004 wurden im Rahmenplan 2004 bis 2007 (BT-Drucksache 15/3151 vom 21. Mai 2004) die bisherige agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und deren Umsetzungsbegleitung mit den investiven Maßnahmen der Landentwicklung unter einem strategischen Dach zusammengefasst [hierzu ausführlich AUGUSTIN 2004]. Die neuen „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ bezwecken vor allem eine stärkere Umsetzungsorientierung der konzeptionellen Entwicklungsarbeit sowie eine gezielte räumliche und inhaltliche Bündelung der bisher getrennten Förderbereiche unter Einbeziehung der Entwicklungsaktivitäten Dritter [vgl. GEIERHOS et al. 2005 oder RAAB 2006]. Gleichzeitig wurden die investiven Maßnahmen erweitert, soweit dies unter der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach § 1 Abs. 1 GAKG möglich erschien. Sie gliedern sich nach Ziffer 2.4 der aktuellen ILE-Förderungsgrundsätze nun wie folgt:

1. **„Dorferneuerung und -entwicklung** ländlich geprägter Orte ... zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplänen/-konzepte;
2. Dem ländlichen Charakter angepasste **Infrastrukturmaßnahmen**, insbeson-

dere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

3. **Anlage von Schutzpflanzungen** und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft;
4. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in **Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG** einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs;
5. **Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern** im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und **Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.**“

Betrachtet man die äußerst komplexen Regelungen bezüglich der Zuwendungsempfänger und -höhe in Ziffer 3.2 und 5.5 bis 5.8 der Förderungsgrundsätze aus Sicht der Praxis, ergibt sich im Wesentlichen folgendes Bild der Begünstigten, Maßnahmen und Regelförderersätze:

- **Teilnehnergemeinschaften** für Ausführungskosten in Flurbereinigungs- (75 %) und Flurneuordnungsverfahren (90 %),
- **Gemeinden** für öffentliche Dorferneuerungsmaßnahmen auch in Bodenordnungsverfahren und Infrastrukturvorhaben (ländlicher Wegebau) außerhalb der Bodenordnung (45 %, in den neuen Ländern 65 %),

- **Wasser- und Bodenverbände** für Schutzpflanzungen außerhalb der Bodenordnung (45 %, in den neuen Ländern 65 %),
- **Privatpersonen** für private Dorferneuerungsmaßnahmen auch in Bodenordnungsverfahren (25 %, in den neuen Ländern 35 %),
- **landwirtschaftliche Unternehmen** für Kooperationsvorhaben und Maßnahmen zur Umnutzung ihrer Gebäude (25 %, in den neuen Ländern 35 %).

Die Fördersätze können mit Ausnahme der Ausführungskosten in Flurneuerungsverfahren nach §§ 53 bis 64 LwAnpG (bereits 90 %-Förderung) um bis zu 10 %-Punkte angehoben werden, wenn die Maßnahmen der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer LEADER-Konzeption dienen. Dieser so genannte ILE-Bonus soll der besonderen Unterstützung regionaler Entwicklungsstrategien dienen. Ferner ist beabsichtigt, in den neuen Ländern die erhöhten Fördersätze nur noch bis einschließlich 2009 weiterzuführen.

Wie eingangs erwähnt, führen die Länder die Agrarstrukturpolitik als eigene Angelegenheit aus. Der GAK-Rahmenplan ist als Verwaltungsvereinbarung nur im Binnenverhältnis zwischen Bund und Ländern verbindlich und bedarf zur Umsetzung gegenüber Dritten noch der Umsetzung durch Landesförderrichtlinien in Form von Verwaltungserlassen (sog. Förderprogramme). Dabei dürfen die Länder, um eine GAK-Kofinanzierung von 60 % zu erhalten, in ihren Fördergrundsätzen nicht über die GAK-Fördergrundsätze hinausgehen, sondern können diese nur entsprechend den regionalen Besonderheiten einschränken und spezifizieren.

Betrachtet man die Förderpraxis, ist festzustellen, dass die Länder gerade im Bereich der ländlichen Entwicklung die Fördertatbestände der GAK in der Regel ohne nennenswerte Modifikationen übernehmen. Ferner gehen sie vermehrt auch dazu über, die bisher getrennten Programme für die Förderung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, der Flurbereinigung bzw. Flurneueordnung, des freiwilligen Land- und Nutzungsaustausches, der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebbaus bzw. der ländlichen Infrastrukturverbesserung entsprechend dem Vorbild der GAK zu einer ganzheitlichen Entwicklungsstrategie zusammenfassen. Daher soll im Folgenden auch auf Ansatz, Ziele und Vorgehensweise der integrierten ländlichen Entwicklung näher eingegangen werden.

### **Strategie der integrierten ländlichen Entwicklung**

Ziel der integrierten ländlichen Entwicklung ist die Initiierung, Organisation und Begleitung von regionalen Entwicklungsprozessen über die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) und deren Umsetzungsmoderation (UM) zur effizienten Realisierung. Auftraggeber sind in der Regel Kommunen, die im Rahmen der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit die Erstellung des Konzepts und die Umsetzungsbegleitung (Regionalmanagement) an eine Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planungsbüro, Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft) vergeben sollen. Dazu kann die Konzepterstellung mit bis zu 75 % der Kosten, jedoch höchstens 50 000 € und die Umsetzungsmoderation für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren mit bis zu 70 % der Kosten, höchstens jedoch

75 000 € jährlich durch die Landentwicklungsverwaltung gefördert werden.

Die ILE trägt der bekannten Tatsache Rechnung, dass viele Herausforderungen, vor denen die ländlichen Räume heute stehen, nur mit ganzheitlichen, gemeindeübergreifenden Handlungsansätzen bewältigt werden können. So lassen sich Bündelungseffekte erzielen, die gerade für kleine Gemeinden mit geringerer Personal- und Finanzausstattung oft erst die Voraussetzungen schaffen, geplante Vorhaben verwirklichen zu können. In diesem Sinn wird der strategische Ansatz von folgenden Grundprinzipien bestimmt [vgl. THIEMANN 2006 oder 2007]:

- **Bezug auf die gemeindlichen Handlungsfelder** unter Einbindung aller maßgeblichen öffentlichen und privaten Akteure (Entwicklungspartner) in der Region,
- **Übergang von isolierten Einzelprojekten zu einer abgestimmten regionalen Entwicklungsstrategie** und gezieltem Einsatz aller Instrumente zu deren Umsetzung,
- **Bildung räumlich-thematischer oder sachlicher Arbeitsschwerpunkte** auf der Grundlage fachlicher Kriterien, wie z. B. interkommunales Gewerbeflächenmanagement, Innenentwicklung, Sanierung der Ortskerne oder touristische Inwertsetzung der Landschaft,
- **Umsetzungsorientierung** mit schnell sichtbaren Erfolgen über die möglichst frühzeitige Realisierung von Schlüssel-, Einstiegs- und Demonstrationsprojekten.

Das ILE-Konzept ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und allen anderen Entwicklungspartnern zu erstellen und seine Realisierung in Form der Umsetzungsmoderation zu organisieren und zu

begleiten. Dazu kommen vorwiegend die weichen Instrumente der dialogorientierten Planung zum Einsatz, das heißt:

- **Beratung mit den Gemeinden und allen Akteuren in der Region** nach dem Bottom up-Prinzip unter Beteiligung aller maßgeblichen Träger öffentlicher Belange,
- **Erarbeitung, Abstimmung und Koordination der Projekte und Einzelaktivitäten zu einer regionalen Entwicklungsstrategie** unter Einbeziehung der Bauleitplanung, bereits bestehender Planungen der Fachverwaltungen und der regionalen Wirtschaftsförderung,
- **Information der Bürger** über Anliegen, Arbeitsschwerpunkte und Erfolge der ILE in Form einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit.

Dabei nimmt die Verwaltung für Ländliche Entwicklung vor allem in der Vorbereitungs- und Startphase die wichtige Aufgabe wahr, den Entwicklungsprozess zu initiieren und in Gang zu bringen. Hierzu hat sie die Gemeinden systematisch über Möglichkeiten der integrierten ländlichen Entwicklung zu informieren, potentielle Handlungsfelder aufzuzeigen und beratend Unterstützung zu leisten. Innerhalb der ILE bilden die klassischen Handlungsmöglichkeiten der ländlichen Neuordnung (insb. Bodenordnung, Dorferneuerung und ländlicher Wegebau) tragende Elemente des Prozesses. Ergänzend ist anzumerken, dass der Flurbereinigung bzw. Flurneuordnung für viele andere Projekte eine Schlüsselrolle zukommt. Denn die Bodenordnung kann im Rahmen der wertgleichen Landabfindung (§ 44 FlurbG bzw. § 58 LwAnpG) die notwendigen Flächen zur Realisierung öffentlicher und privater Vorhaben am richtigen Ort bereitstellen und zugleich



die planungsrechtlichen Voraussetzungen über die Feststellung im Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) schaffen.

Zur integrierten ländlichen Entwicklung gehören die Einbindung aller relevanten Planungen und Vorhaben der Kommunen und der verschiedenen Fachverwaltungen (Straßenbau, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Denkmalpflege, etc.) sowie die Erschließung der breiten Palette von Finanzierungsmöglichkeiten für die ange-dachten Projekte. Ferner ist eine intensive Beteiligung der öffentlichen und privaten Akteure aus der Wirtschaft (Kammern, Verbände, Interessengemeinschaften und Unternehmen) und den verschiedenen sozio-kulturellen Aufgabenfeldern (Kinder- und Jugendbetreuung, freie Jugendarbeit, Schulen, Alten- und Krankenpflege) unverzichtbar.

Das ILE-Konzept ist als Strategiekonzeption zu verstehen, die auf Grund einer Bestandserfassung und Analyse das Leitbild für die weitere Entwicklung der Region festlegt und wesentliche Handlungsfelder und mögliche Projekte zu deren Umsetzung benennt. Hierauf aufbauend hat die Umsetzungsbegleitung alle strukturpolitischen Instrumente sowohl aus der GAK als auch aus anderen Fachbereichen zu aktivieren, um sie für die regionale Entwicklung zu öffnen. Dies sind landesspezifisch unterschiedlich bis zu rd. 150 verschiedene Förderprogramme, die auf die Entwicklung der ländlichen Räume und die Stärkung der Wirtschaftskraft in den unterschiedlichsten Bereichen ausgerichtet sind. Die Zahl allein verdeutlicht den hohen Anspruch und die Komplexität der Aufgabe.

Im Gesamtprozess ist die kreative und aktivierende Rolle der Entwicklungskonzeption und Umsetzungsmoderation besonders hervorzuheben. Das anspruchsvolle

Ziel besteht darin, in der gemeinsamen Zusammenarbeit mit allen Handlungspartnern neue Ideen zu entwickeln und innovative Ansätze zu erarbeiten. Im Ergebnis soll ein abgestimmtes Maßnahmenbündel zur regionalen Entwicklung entstehen, welches unter Ausnutzung von Synergien und Bündelungseffekten in einzelnen Projekten zeitnah umgesetzt wird. Dabei sind die öffentlichen und privaten Akteure als gleichberechtigte Partner zu verstehen, die gemeinsam den integralen Entwicklungsprozess tragen.

Der Prozess vollzieht sich in einer dialogorientierten Planung mit allen Beteiligten und einer kommunikativen Steuerung der Akteure nach dem Konsensprinzip durch den Moderator. Die Landentwicklungsverwaltung hat dabei wichtige Funktionen zu erfüllen: Sie ist zum einen Initiator und Berater, um den Entwicklungsprozess als Ganzes in Gang zu bringen und zu unterstützen, und zum anderen selbst Akteur bei der Planung und Umsetzung eigener Vorhaben sowie der Förderung und Unterstützung von Projekten anderer Partner. Im Einzelnen gliedern sich ihre Aufgaben wie folgt:

- **Initiierung und Organisation der ILE** durch gezielte Information, Beratung und Aktivierung der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- **Förderung der Erstellung des ILE-Konzepts und/oder deren Umsetzungsmoderation (Regionalmanagement)** durch finanzielle Zuwendungen an die Kommunen als Auftraggeber,
- **Durchführung von Projekten der ländlichen Bodenordnung** einschließlich freiwilliger Land- und Nutzungstauschverfahren,
- **Unterstützung von Projekten der Gemeinden und anderer Partner** durch

die Möglichkeiten der Bodenordnung (Koordination, Planung und Flächenbereitstellung) und Förderung öffentlicher und privater Vorhaben im Rahmen der Dorferneuerung, Umnutzung, Infrastrukturverbesserung (ländlicher Wegebau) und Kooperation (Diversifizierung),

- **Unterstützung beim Aufbau von Netzwerken**, insb. zwischen traditionellen Bereichen und innovativen Entwicklungsansätzen
- **Unterstützung bei der Verknüpfung und Bündelung der verschiedenen Finanzierungsquellen und Fördervorhaben** für eine abgestimmte Gesamtstrategie.

In der integrierten ländlichen Entwicklung kann (und muss) die Landentwicklungsverwaltung ihre lange Erfahrung in der Neuordnung und Gestaltung ländlicher Räume einbringen. Diese beratende und aktivierende Rolle ist ein entscheidender Motor für den integralen Entwicklungsprozess und gibt ihm wichtige Anregungen und Impulse.

## Resümee

Die Länder profitieren im erheblichen Maße von der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und deren Einbindung in die EU-Strukturförderung zur Entwicklung der ländlichen Räume. Denn durch die Beteiligung des Bundes mit 60 % und die Kofinanzierung der EU mit 50 % bzw. 75 % in den besonderen Fördergebieten werden aus 1 € Landesmitteln 5 € bzw. 10 € Fördermittel. Dies und die angespannte Haushaltslage ist letztlich der Grund dafür, dass über die GAK hinaus kaum mehr landeseigene Förderprogramme zur Erhaltung und Gestaltung der ländlichen

Räume existieren. Die GAK hat sich damit zu dem zentralen Finanzierungsmodell von Infrastrukturen in ländlichen Räumen entwickelt [vgl. schon BMELF 1998].

Die Fördersatzte von 25 % (in den neuen Ländern bis 2009: 35 %) für Investitionsvorhaben Privater und 45 % (in den neuen Ländern bis 2009: 65 %) für Infrastrukturvorhaben öffentlicher Träger (Kommunen) sind äußerst attraktiv und in fast keinem anderen Bereich in dieser Höhe zu finden. Dennoch fällt es gerade in strukturschwachen ländlichen Regionen, die überdies einen großen Nachholbedarf aufweisen und einer besonderen Unterstützung bedürfen, sowohl den Grundstückseigentümern als auch den Gemeinden zunehmend schwer, die notwendigen Eigenanteile aufzubringen. Durch die Absenkung der Fördersatzte in den neuen Bundesländern ab 2010 wird sich diese Situation noch weiter verschärfen.

Bei der ländliche Bodenordnung ist zwischen Ausführungskosten (§ 105 FlurbG), d. h. im Wesentlichen den Aufwendungen für die investiven Maßnahmen, wie Wege-, Gewässer- und Landschaftsbau, sowie den Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG), d. h. den persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation, zu unterscheiden. Erstere tragen grundsätzlich die Teilnehmer, wobei sie einen Regelzuschuss von 75 % bzw. 90 % erhalten, letztere trägt nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG vollständig das Land. Hinzu kommt die Förderung öffentlicher und privater Dorferneuerungsmaßnahmen sowie anderer investiver Vorhaben nach den zuvor genannten Sätzen. Dies macht die ländliche Bodenordnung so überaus attraktiv für alle Beteiligten.

In Gemeinden, in denen Bodenordnungsverfahren abgeschlossen sind, ist ein



deutlicher Entwicklungsschub festzustellen, der vor allem durch die flächenhafte Neuordnung quasi aus einem Guss unter Einbeziehung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsteht. Leider liegen hierüber noch keine umfassenden Erhebungen vor. Nur in Bayern wurde bisher versucht, die Effekte in einer landesweiten Untersuchung statistisch zu erfassen und zahlenmäßig zu belegen [SCHLOSSER 1999]. Danach erfahren die Gemeinden durch Flurbereinigung und Dorferneuerung einen nachhaltigen Entwicklungsgewinn von 10 bis 15 % gegenüber vergleichbaren Gemeinden, in denen diese Instrumente nicht eingesetzt wurden. Natürlich kann die Erhebung nicht ohne Weiteres auf andere Länder übertragen werden. Wegen des vielfach niedrigen Ausgangsniveaus und des größeren Nachholbedarfs in der Grundversorgung und Infrastrukturausstattung dürften die Effekte in strukturschwächeren Regionen jedoch wesentlich höher abzuschätzen sein.

Die ILE ist als konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Strategien in der ländlichen Entwicklung mit stärkerer Ausrichtung auf die kommunalen Handlungsfelder zu verstehen. In Zukunft soll das ILE-Konzept den Einsatz der investiven Maßnahmen (Bodenordnung, Dorferneuerungs-, Infrastruktur-, Umnutzungs- und Kooperationsförderung) vorbereiten und steuern und gemeinsam mit der Umsetzungsmoderation die Entwicklungsaktivitäten der Gemeinden sowie die daraus resultierenden Planungen und Vorhaben anderer öffentlicher Träger und privater Akteure einbinden und koordinieren. Es sorgt damit zugleich für eine Bündelung und Abstimmung aller Projekte und deren optimale Unterstützung insbesondere durch die ländliche

Bodenordnung (Flurbereinigung, Flurneuordnung).

Der Landentwicklungsverwaltung kommt dabei die Schlüsselrolle zu, die Entwicklungsprozesse in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen zu initiieren und in Gang zu bringen sowie Hilfestellung bei der Erarbeitung des ILE-Konzepts und deren Umsetzungsbegleitung (Regionalmanagement) durch Beratung, Organisation und finanzielle Förderung zu leisten. Ferner sind die investiven Maßnahmen der ländlichen Entwicklung Kernelemente des Prozesses und können die Realisierung vieler Projekte anderer Träger einschließlich privater Bau- und Investitionsvorhaben wirkungsvoll unterstützen bzw. ergänzen. Diese Aufgaben müssen in den Ländern entsprechend den spezifischen Gegebenheiten und politischen Vorgaben mit unterschiedlicher Intensität und Schwerpunktsetzung wahrgenommen werden. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gibt dazu die strategische Ausrichtung vor, überlässt den Ländern aber genügend Entscheidungsspielraum, diese eigenverantwortlich umzusetzen.

### **Literaturverzeichnis:**

Augustin, T. 2004: Herausforderung „Landentwicklung“ – Ein Rückblick.  
– Zeitschrift für Vermessungswesen  
129, S. 120 - 123.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF, Hrsg.)  
1998: 25 Jahre Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
– Bericht über die Fachtagung vom 14. bis 16. Juli 1998 in Schwerin.  
– Eigenverlag, Bonn.

- Geierhos, M., Ewald, W.-G. und Jahnke, P. 2005: Integrierte ländliche Entwicklung – ein ganzheitlicher Ansatz zur Entwicklung ländlicher Räume. – Mitteilungen des DVW-Bayern 57, S. 345 - 360.
- Raab, A. 2006: Von der Agrarstrukturverbesserung zur ILE – Herausforderungen, Strategien und Praxisansätze in Bayern. – Zeitschrift für Vermessungswesen 131, S. 191 - 196.
- Schlösser, F. 1999: Ländliche Entwicklung im Wandel der Zeit – Zielsetzungen und Wirkungen (Diss.). – Materialien zur Ländlichen Entwicklung, Heft 36.
- Thiemann, K. - H. 2006: Landmanagement im Kontext der Integrierten Ländlichen Entwicklung. – Allgemeine Vermessungs-Nachrichten 113, S. 202 - 210
- Thiemann, K. - H. 2007: Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte – ILEK – ein Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung ländlicher Räume. – Flächenmanagement und Bodenordnung 69, S. 12 - 21.

